

Antrag

der Fraktion der SPD

Beschleunigung der Asylverfahren

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag nimmt zur Kenntnis, daß die Fraktion der SPD folgende Fassung des § 24 des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens anstrebt:

„(1) Das Bundesamt nimmt den Asylantrag auf, klärt den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise. Es hat hierbei den Ausländer persönlich anzuhören. Das Bundesamt entscheidet über die Anerkennung als Asylberechtigter und trifft die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen.

(2) Es ist gegenüber Ausländern, die einen Asylantrag oder einen Folgeantrag (§ 74) gestellt haben, zuständig für alle aufenthalts- und paßrechtlichen Maßnahmen nach diesem Gesetz, dem Ausländergesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen. Die Zuständigkeit endet, wenn

1. der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt und ihm eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist oder
 2. dem Ausländer ungeachtet der bestandskräftigen Ablehnung oder der Rücknahme seines Asylantrages oder sonst nach Abschluß des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt worden ist oder der Ausländer aus anderen Gründen berechtigt ist, sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufzuhalten oder
 3. dem Ausländer aufgrund einer Anordnung einer obersten Landesbehörde nach § 54 des Ausländergesetzes oder im Einzelfall eine nicht nur kurzfristige Duldung erteilt worden ist oder
 4. der Ausländer ausgewiesen ist oder abgeschoben wurde.“
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Vereinbarung vom 10. Oktober 1991 endlich vollständig umzusetzen und insbesondere den Ländern freie oder freiwerdende Liegenschaften des Bundes kostenlos zu überlassen, die im Zusammenhang

mit der Neuregelung des Asylverfahrens als Aufnahmeeinrichtungen benötigt werden.

Bonn, den 13. Februar 1992

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Die im Parteiengespräch beim Bundeskanzler am 10. Oktober 1991 getroffene Vereinbarung zur Beschleunigung der Asylverfahren hat zum wesentlichen Inhalt, daß

- vorhandene Beschleunigungsreserven optimal ausgeschöpft werden und
- die mit dem neuen Konzept verbundenen Mehrbelastungen gerecht zwischen Bund und Ländern aufgeteilt werden.

Dies ist noch nicht erreicht.

1. Der von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gemeinsam eingebrachte Gesetzentwurf zur Neuregelung des Asylverfahrens widerspricht in § 24 der Parteienvereinbarung. Danach sollen die Ausländerbehörden der Länder nur noch für die Durchführung der Abschiebungen zuständig sein, während das gesamte Verwaltungsverfahren dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge übertragen wird. § 24 des Entwurfs wird dem nicht gerecht, da die Ausländerbehörden weiterhin die Entscheidungen über Duldungen nach §§ 54, 55 des Ausländergesetzes zu treffen hätten und sich um ggf. fehlende Rückreisedokumente abgelehnter Asylbewerber kümmern müßten.

Nur wenn das Verwaltungsverfahren in einer Hand liegt, kann eine größtmögliche Beschleunigung erzielt werden. Dies ist mit der o. a. Formulierung des § 24 zu erreichen.

2. Nach der Parteienvereinbarung schaffen die Länder die Voraussetzungen für zentrale Gemeinschaftsunterkünfte; der Bund leistet Mithilfe durch Zurverfügungstellung freier oder freiwerdender Liegenschaften. Dies beinhaltet die kostenlose Überlassung seitens des Bundes. Denn einerseits müssen die Länder erhebliche Mittel aufwenden, um vom Bund angebotene Kasernen für die Unterbringung von Asylbewerbern herzurichten und zu unterhalten. Andererseits hat der Bund keine Aufwendungen, da die Kasernen im Zuge der Truppenreduzierungen ohnehin verfügbar sind. Angesichts dessen wäre es nicht gerechtfertigt, den Ländern marktübliche Entgelte für die Überlassung abzuverlangen.